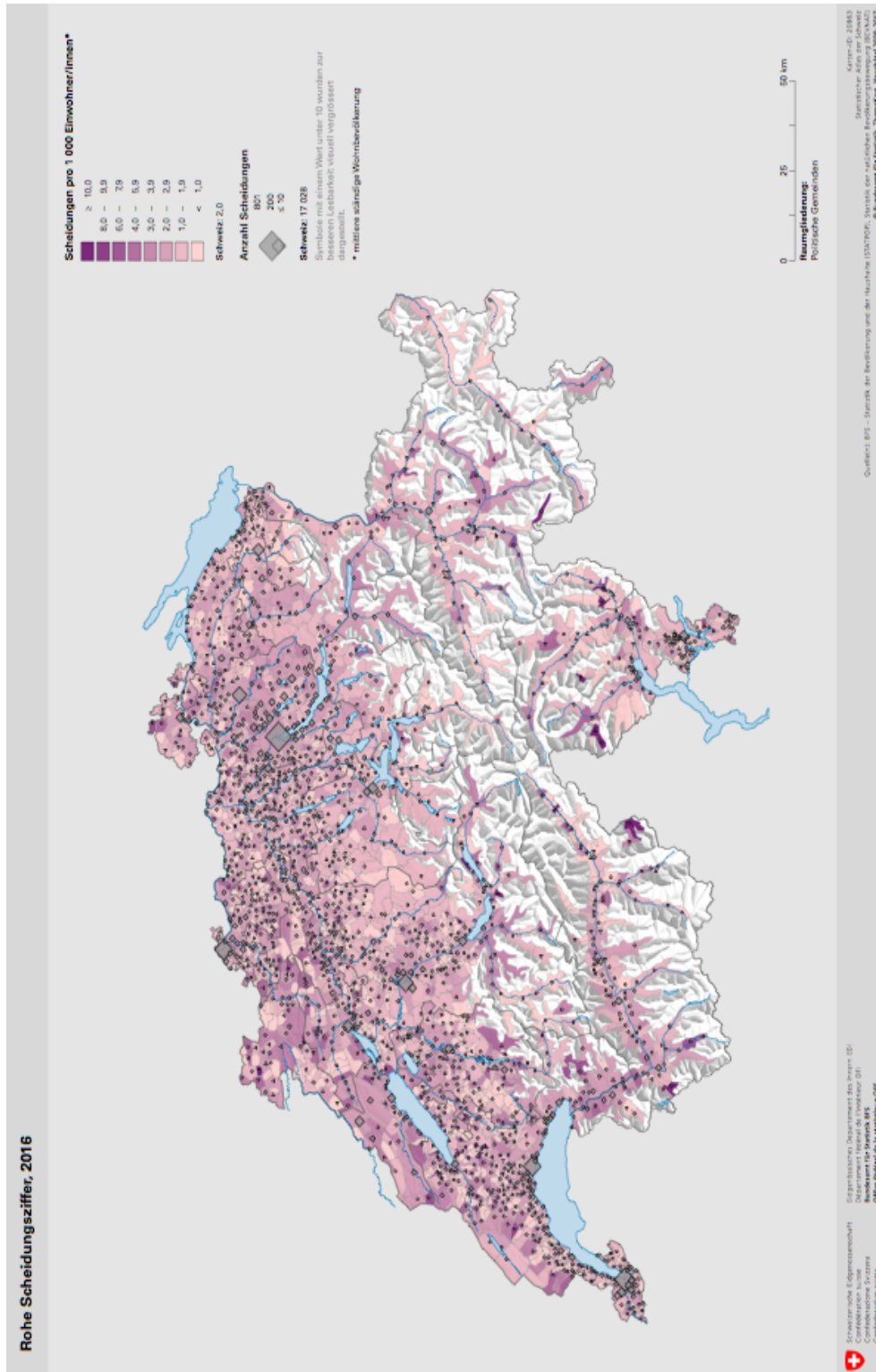


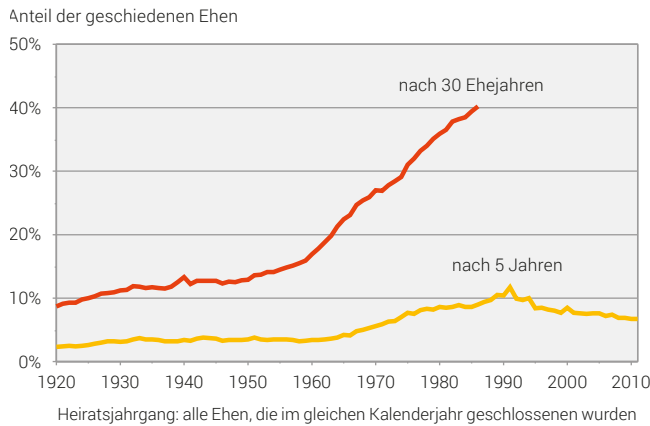
Grafiken/Gesetze SP 2018 4 HW und 4 P

Grafik 1: Rohe Scheidungsziffer, 2016



Grafik 2: Scheidungshäufigkeit nach Heiratsjahrgang, 2016

Scheidungshäufigkeit nach Heiratsjahrgang, 2016



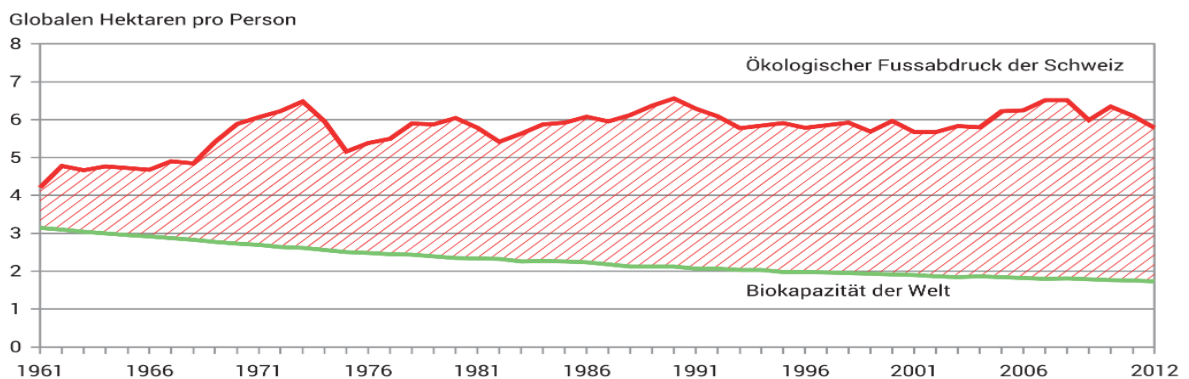
Quelle: BFS – BEVNAT

© BFS 2017

Quelle: Bundesamt für Statistik, 2017

Grafik 3: Ökologischer Fussabdruck der Schweiz im Vergleich zur Biokapazität der Welt, 2016

Ökologischer Fussabdruck der Schweiz im Vergleich zur Biokapazität der Welt



Quelle: Global Footprint Network

© BFS, Neuchâtel 2016

Quelle: Bundesamt für Statistik, 2016

Grafiken/Gesetze SP 2018 4 HW und 4 P

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Ausschnitt)

vom 18. April 1999 (Stand am 12. Februar 2017)

1. Kapitel: Grundrechte

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

³ Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

² Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.